

Stirnemann AG

Mietbedingungen für Arbeitsbühnen

(Ausgabe 4/2012)

1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Mietverträge, welche die Stirnemann AG betreffend Arbeitsbühnen abschliesst.

2 Mietobjekt

2.1 Umfang

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferunterlagen näher bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet. Massgebend sind die Lieferscheine des Vermieters.

2.2 Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum des Vermieters. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum des Vermieters am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu verständigen.

2.3 Verwendung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

3 Mietzins

3.1 Grundlage

Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 10 Stunden pro Tag ohne Samstag und Sonntag oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer grösseren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen; diese werden zusätzlich berechnet. Das Mietobjekt wird dem Mieter transportverladen auf dem Areal des Vermieters zur Verfügung gestellt.

3.2 Fälligkeit

Der Mietzins ist, je nach Dauer des Mietvertrages und Vereinbarung der Parteien, ratenweise entweder wöchentlich oder monatlich im Voraus zu entrichten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmenden Höhe zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobjektes zur Zahlung fällig.

3.3 Verzug

Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, und bezahlt er trotz Aufforderung des Vermieters die rückständigen Mietzinse nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige weitere damit verbundene Kosten vollumfänglich zulasten des Mieters gehen. Überdies ist der Mieter verpflichtet, eine Entschädigung zu bezahlen, welche betraglich der Summe der durch die Kündigung entfallenden Mietzinse entspricht. Der Vermieter muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der entfallenen Mietdauer erlangt.

4 Mietbeginn

4.1 Zeitpunkt

Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft des Mietobjektes. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt zum Versand bereitzuhalten bzw. auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen dem Mieter, Frachtführer oder Spediteur zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter - oder wer in dessen Auftrag das Mietobjekt in Empfang nimmt - sind verpflichtet, die Verladeart des Mietobjektes zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

5 Pflichten des Vermieters

5.1 Haftung

Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft bei der Auslieferung des Mietobjektes, hat der Vermieter so rasch als möglich auf seine Kosten zu beheben. Gelingt es dem Vermieter nicht, die vertragsgemässe Gebrauchsbereitschaft des Mietobjektes trotz entsprechender schriftlicher Mängelrüge des Mieters innert einer Frist von 20 Tagen herbeizuführen oder aber gleichwertigen Ersatz zu liefern, so ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Treten am Mietobjekt während der Mietdauer vom Vermieter zu vertretende Mängel auf, welche dessen vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist der Vermieter nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, innerhalb einer Frist von 20 Tagen die gemeinsam festgestellten Mängel entweder auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung des Mietobjektes vom Mietvertrag zurückzutreten. Im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjektes ist der Mieter berechtigt, für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins vorzunehmen. Die Haftung des Vermieters aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. Weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art (beispielsweise Ersatz für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Nutzungsverluste, verlorene Aufträge, entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen, Pönalen) sind ausgeschlossen.

5.2 Regress

Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen, für welches der Mieter einzustehen hat, so hat ihn der Mieter vollumfänglich freizustellen.

6 Pflichten des Mieters

6.1 Prüfungspflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei diesem innert 8 Arbeitstagen seit Übergabe des Mietobjektes keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt.

6.2 Betriebssicherheit des Mietobjektes

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich (EKAS-Richtlinien Arbeitsmittel 6512).

Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, dass sich das Mietobjekt in einem betriebssicheren Zustand befindet und dass alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen wurden. Insbesondere hat der Mieter sicherzustellen, dass die Bodenbeschaffenheit an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes ermöglicht und, dass durch geeignete Absperrmassnahmen keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, für den Betrieb des Mietobjektes nur entsprechend geschultes Personal einzusetzen, welches über die erforderlichen Berechtigungen verfügt. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Ferner stellt der Mieter sicher, dass mit dem Mietobjekt keine unerlaubten Einsätze ausgeführt werden. Allfällige aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen ergebende Schäden (einschliesslich Bussen) sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen.

Beabsichtigt der Mieter, die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes ganz oder teilweise einem Drittunternehmer zu übertragen, ist hierfür eine schriftliche, vertragliche Abmachung erforderlich.

6.3 Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln. Er muss das Mietobjekt unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss verwenden, bedienen und warten. Die erste Instruktion ist im Mietpreis inbegriffen, sie erfolgt bei der Übergabe des Mietobjektes.

Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendigen Reparaturen ausgeführt sind.

6.4 Untersuchung des Mietobjektes

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Weisungen des Vermieters oder seiner Organe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikte zu befolgen.

6.5 Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selber vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässen Reparaturarbeiten. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern.

6.6 Kosten

Im Mietvertrag definierte Verschleissteile gehen zulasten des Mieters. Die Kosten von Reparaturen, welche wegen Elementarereignissen, Gewalt, Unfallschäden, unzureichender Bedienung oder unsachgemässer Wartung erforderlich wurden, gehen zulasten des Mieters. Die durch den normalen Betrieb und die übliche Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zulasten des Vermieters.

6.7 Haftung des Mieters für das Mietobjekt

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter oder an dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob der Verlust oder die Beschädigung durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

7 Versicherung

Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang gemäss Art. 4.2 bis und mit Rückgabe des Mietobjektes gemäss Art. 9.3 für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Elementarereignissen, Einwirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Diese Risiken werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters versichert, sei dies mittels Abschluss eigenständiger Versicherungsverträge oder mittels Einschluss des Mieters in die bestehenden Versicherungsverträge des Vermieters.

Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen – und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an den Vermieter – abgewichen werden. Wird das Mietobjekt ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen verwendet und dabei ein Schaden verursacht, für den der Vermieter auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von dieser Haftpflicht freizustellen.

Bei Schäden infolge von unsachgemässer Bedienung, mangelhafter Wartung und Fahrlässigkeit hat der Mieter die von der Versicherung nicht gedeckten Kosten wie Selbstbehalte (dieser wird im Mietvertrag deklariert) und Amortisationsabzüge zu tragen.

Partikelfilter, Reifen und Raupen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

8 Einsatzbedingungen und Meldepflicht

8.1 Einsatzbedingungen

Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze des Mietobjektes in Räumen mit besonderen Eigenschaften (z.B. Reinräume, Extremtemperaturräume, Feuchträume) sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Einsätze des Mietobjektes im Zusammenhang mit oder in der Nähe von Sandstrahl- oder anderen besonders schädigenden Arbeiten sind ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht zulässig. Alle aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultierenden Schäden (insbesondere Kosten für die Reinigung und Instandstellung) gehen zulasten des Mieters.

8.2 Meldepflicht

Über jeden Schadenfall ist der Vermieter ohne Verzug und unaufgefordert zu orientieren. Schadenanzeige, Polizeirapporte und alle anderen einschlägigen Dokumente sind dem Vermieter umgehend in Kopie zu übergeben.

9 Beendigung der Miete

9.1 Kündigung

Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen aufzulösen.

9.2 Ausserordentliche Kündigung

Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristansetzung durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn:

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft;
- das Mietobjekt ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters untervermietet wird;
- Dritten Rechte am Mietobjekt eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden;
- bei Zahlungsverzug;
- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.

Beendet der Vermieter den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter ist überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

9.3 Rückgabe des Mietobjekts

Der Mieter hat das gleiche vom Vermieter erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand am Domizil des Vermieters oder an einem anderen von diesem bezeichneten nicht weiter entfernt liegenden Ort zurückzugeben. Der Mieter hat die Rücksendung vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mittels Lieferschein zu dokumentieren. Entspricht die Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist das Mietobjekt Mängel auf, wird die Miete verlängert bis zur ordnungsgemässen Rückgabe bzw. bis die Mängel behoben und die Betriebsbereitschaft wieder hergestellt sind. Der Mieter haftet bis zur ordnungsgemässen Ablieferung des Mietobjektes. Bei der Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahme-Protokoll erstellt. Allfällig erforderliche Instandstellungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Mieters. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

10 Fracht- und Verladekosten

Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für den Ab- und Auflad. Wird das Mietobjekt nicht ab dem Domizil des Vermieters geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab dem Domizil ergeben würden. Das gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an das Domizil des Vermieters zurückzuliefern ist.

11 Anwendbares Recht

Es findet schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Olten (Sitz des Vermieters). **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Olten. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, den Mieter vor jenen Gerichten zu belangen, die beim Fehlen einer Gerichtsstandsklausel zuständig wären.**